

AHG Automobil- Handels- und WerkstättenbetriebsgmbH

Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auftraggeber ist, wer dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt, Instandsetzungsarbeiten an einem Kraftfahrzeug, deren Teilen und Aufbauten entsprechend der nachstehenden Bedingungen durchzuführen. Der Auftraggeber hat durch Vorlage der erforderlichen Fahrzeugpapiere des Kraftfahrzeuges, seine Bevollmächtigung zur Auftragserteilung nachzuweisen.

Auftragnehmer ist, wer vom Auftraggeber den Auftrag erhält, Instandsetzungsarbeiten an einem Kraftfahrzeug entsprechend der nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

1. Kostenvoranschlag

- 1.1 Auf ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers, wird vom Auftragnehmer ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser Kostenvoranschlag enthält eine Aufstellung über die mit der Instandsetzung des Kraftfahrzeuges verbundenen und vom Auftraggeber zu zahlenden Kosten.
- 1.2 Der Kostenvoranschlag wird schriftlich erstellt. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind nicht als Kostenvoranschlag (ab 15%) notwendig, ist die drohende Überschreitung dem Auftraggeber vorab anzuzeigen. Diesfalls wird seitens des Auftraggebers ein Wahlrecht begründet: (i) er kann sich mit den notwendigen Mehrkosten innerhalb von 3 Werktagen einverstanden erklären oder (ii) vom Instandsetzungsvertrag zurücktreten. Sofern der Auftragnehmer nicht binnen 3 Werktagen erklärt, dass er mit den notwendigen Mehrkosten nicht einverstanden ist, gilt dies ausdrücklich als Zustimmungserklärung. Für den Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten.
- 1.3 Die Erstellung des Kostenvoranschlages ist kostenpflichtig. Die für die Erstellung des Kostenvoranschlages aufgewendete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Leistungen wie insbesondere Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach den aktuellen Werkstätten Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird für den Fall der nachfolgenden Auftragserteilung entsprechend in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung wird aus dem Kostenvoranschlag jeder Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrages im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages entspricht.
- 1.4 Der Kostenvoranschlag erfolgt grundsätzlich ohne Gewähr. Der Auftraggeber hat daher geringfügige Überschreitungen des Kostenvoranschlages (bis zu 15%) hinzunehmen, wenn sie unvermeidbar sind. Sofern eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages (ab 15%) notwendig wird, ist die drohende Überschreitung dem Auftraggeber vorab anzuzeigen. Diesfalls wird seitens des Auftraggebers ein Wahlrecht begründet: (i) er kann sich mit den notwendigen Mehrkosten innerhalb von 3 Werktagen einverstanden erklären oder (ii) vom Instandsetzungsvertrag zurücktreten. Sofern der Auftragnehmer nicht binnen 3 Werktagen erklärt, dass er mit den notwendigen Mehrkosten nicht einverstanden ist, gilt dies ausdrücklich als Zustimmungserklärung. Für den Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten.
- 1.5 Wird vom dem Auftragnehmer ein Kostenvoranschlag unter Garantie erstellt, kommen die Bestimmungen des Punktes 1.4. nicht zur Anwendung. Von einem solchen ist nur dann auszugehen, sofern auf dem erstellten Kostenvoranschlag der ausdrückliche Vermerk „Kostenvoranschlag unter Garantie“ angegeben ist.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist an den von ihm erstellten Kostenvoranschlag, bis zum Ablauf von drei Wochen ab erfolgter Zustellung an den Auftraggeber gebunden. Weder der Auftrag des Auftraggebers auf Erstellung eines Kostenvoranschlages noch der Kostenvoranschlag selbst sind als Beauftragung zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten zu verstehen und begründen daher keine Verpflichtung.

2. Auftragserteilung für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen

- 2.1 Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und elektronischer Aufträge geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt im Rahmen des erstellten Kostenvoranschlages spezielle Aufträge durch einen Subunternehmer (Spezialwerkstätten) erledigen zu lassen.

3. Übergabe des Fahrzeuges bei Auftragserteilung

- 3.1 Die Übergabe des Reparatur- oder Liefergegenstandes an den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers („Übergabeort“). Der Auftraggeber hat im Zuge dieser Übernahme den Auftragnehmer nachweislich vollständig über allfällige Gefährdungen durch das Ladegut zu informieren, andernfalls er dem Auftragnehmer für alle dadurch entstandenen Schäden haftet.
- 3.2 Gefährdet-Fahrzeuge müssen vom Auftraggeber nachweislich vorab gereinigt werden. Seitens des Auftragnehmers wird keinerlei Haftung für verderbliche Waren übernommen. Ladegüter sind seitens des Auftraggebers entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

4. Probefahrten

- 4.1 Im Rahmen des Instandsetzungsauftrages ist der Auftragnehmer ausdrücklich dazu ermächtigt, mit dem übernommenen Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige und zweckmäßige Probefahrten sowie Probe- und Überstellfahrten durchzuführen.

5. Lieferung

- 5.1 Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftrags schreiben festzuhalten. Jedoch sind sämtliche auf der Auftragsbestätigung bzw. im sonstigen Schriftverkehr der AHG angegebene Liefertermine voraussichtliche Liefertermine und nicht als verbindlich oder fix zugesagt anzusehen. Es wird jedoch festgehalten, dass AHG verpflichtet ist, nach besten Bemühen den Fertigstellungstermin einzuhalten. Eine allfällige nachträgliche Erweiterung des Arbeitsumfanges führt zu einer Anpassung des Fertigstellungszeitpunktes, welcher wiederum auch nicht als verbindlich oder fix zugesagt gilt.
- 5.2 Nach Fertigstellung der beauftragten Instandsetzungsarbeiten ist der Auftraggeber vom Liefer- bzw. Abholtermin zu verständigen. Der Reparatur- oder Liefergegenstand wird grundsätzlich im Betrieb des Übernahmortes zur Abholung bereitgestellt. Eine Zustellung des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt nur über gesonderten Auftrag durch und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 5.3 Der Reparatur- oder Liefergegenstand ist vom Auftraggeber zum vereinbarten Abholtermin innerhalb der Öffnungszeiten des Auftragnehmers abzuholen bzw. zum vereinbarten Liefertermin entgegenzunehmen andernfalls er in Verzug gerät. Im Falle eines solchen Annahmeverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, pro angefallenem Kalendertag eine Stellgebühr gemäß der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stellgebühren zu verrechnen. Die jeweils aktuellen Stellgebühren betragen im Betrieb des Auftragnehmers ausgehängt. Ebenso kann der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholtermin einem Drittverwahrer übergeben.
- 5.4 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, schriftlich seinen Rücktritt vom Instandsetzungsvertrag zu erklären. Andere Ansprüche des Auftraggebers aus einem Liefervertrag, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

6. Rechnungslegung

- 6.1 Die vom Auftragnehmer zu erstellende Rechnung setzt sich aus den Posten „verwendetes Material“ sowie „aufgewandete Arbeitszeit“ zusammen. Die Berechnung des Materials erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen, unverpackt ab Betrieb des Auftragnehmers. Die Arbeitskosten berechnen sich nach den jeweils aktuellen Preisen, welche im Betrieb des Auftragnehmers angeschlagen werden.
- 6.2 Beauftragt der Auftraggeber die Fertigstellung der Instandsetzungsarbeiten zu einem bestimmten Liefertermin, dessen Einhaltung die Erbringung von Überstunden erforderlich macht, werden die dafür aufgewandten Überstunden samt der durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten an den Auftraggeber verrechnet.

7. Zahlungen

- 7.1 Die Zahlung von Instandsetzungsarbeiten ist prompt spesenfrei, ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer bei Rechnungslegung zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Eingangs der Zahlung beim Auftragnehmer oder der Gutschrift der Zahlstelle maßgebend.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen sowie sämtliche vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahnspesen in der Höhe von EUR 10,90 pro erfolgter Mahnung und die tatsächlich angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsanwaltsgebühren gemäß RAG in der jeweils gültigen Fassung, zumindest aber rechtsanwaltliche Mahnkosten in der Höhe von EUR 36,34 in Rechnung zu stellen. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an einen Rechtsanwalt übergeben wird.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder sofern ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Weiters ist der Auftragnehmer ausdrücklich dazu berechtigt, vom Auftraggeber bankübliche Sicherheiten, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu fordern oder vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen. Sofern der Auftraggeber binnen angemessener Nachfrist mit An- bzw. Vorauszahlungen in Verzug gerät oder eine entsprechende bankübliche Sicherheit nicht erbringen kann, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, vom Instandsetzungsvertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche seitens des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bleiben von diesem Rücktrittsrecht unberührt.

- 7.4 Sämtliche vom Auftraggeber erfolgte Zahlungen werden zunächst auf die älteste gegenüber dem Auftraggeber bestehende ausstehende Forderung, danach auf Nebenspesen, angelaufene Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.
- 7.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen an den Auftragnehmer aufgrund etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger anderer Ansprüche ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

8. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Vom Auftragnehmer im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten ersetzte Altteile des Reparatur- bzw. Liefergegenstandes gehen, sofern bei Auftragserteilung nicht anderes vereinbart wurde, entschädigungslos in das Eigentum des Auftraggebers über. Allfällige Entsorgungen erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.
- 8.2 Sämtliche gelieferte und ammontierte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an dieser neuen Sache in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- 8.3 Der Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen oder eines früheren Instandsetzungsauftrages und Materiallieferungen, insbesondere für den erbrachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie Forderungen aus Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht an den Reparaturgegenständen des Auftraggebers zu. Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung aller seiner Forderungen ausführen.
- 8.4 Ein allfälliges zur Anwendung kommendes kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht oder eine im Gesetz weiters begründete Zurückbehaltung wird hierdurch nicht berührt.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

- 9.1 Beihilfsmäßige Instandsetzungen werden nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt. Bei Vornahme derartiger Arbeiten ist mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.
- 9.2 Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer; die Farbbeständigkeit von Teillackierungen ist nicht gewährleistet.
- 9.3 Vom Auftraggeber beige stellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

10. Gewährleistung

- 10.1 Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, für Mängel an den durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und den eingebauten Original-Teilen, die zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Gefahrenübergangs bestehen, Gewähr zu leisten.
- 10.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt sechs Monate ab Übergabe an den Auftraggeber.
- 10.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die auftretenden Mängel unverzüglich nach Lieferung, spätestens aber innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung, schriftlich angezeigt hat. Zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderliche Unterlagen, Daten und Teile sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat gewährleistungspflichtige Mängel binnen angemessener Frist zu beheben. Ist eine Behebung nicht möglich oder ist eine solche mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren.
- 10.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z. B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie nicht durch Garantievereinbarungen abgedeckt sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 10.5 Für neue Original-Ersatzteile gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Garantie. Diese Garantie bezieht sich auf Material und Herstellungsfehler, die innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe auftreten
- 10.6 Ansprüche aus der Gewährleistung und der Garantie erlöschen sofort, wenn a) offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt, b) verdeckte Mängel nicht unverzüglich ab Entdeckung schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden, c) die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert werden, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in der Erfüllung der Gewährleistung.
- 10.7 Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen.
- 10.8 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 10.9 Sofern der Auftragnehmer keine schriftliche Garantieerklärung abgibt, wird bei Konstruktionsänderungen für Glasscheiben, Sonderanfertigungen, vom Auftraggeber ausdrücklich verlangte Abweichungen gegenüber den von den Lieferanten vorgeschriebenen sowie für über Wunsch des Auftraggebers durchgeführte beihilfsmäßige Instandsetzungsarbeiten keine Gewähr übernommen.

11. Haftung und Schadenersatz des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden – soweit sie nicht unter den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes fallen – nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes und für den Fall von Lieferverzögerungen des Auftragnehmers. Für Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist jeglicher Schadenersatz gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen. Soweit der Auftragnehmer dennoch für verschuldete Schäden haftet, wird diese Haftung auf die Höhe des Wertes des Reparaturgegenstandes, jedenfalls aber auf EUR 1 Mio pro Schadensfall, beschränkt.
- 11.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Fahrzeuge, Aufhänger, Anhänger, PKW und sonstige Gegenstände, welche auf seinem Betriebsgelände geparkt bzw. abgestellt wurden. Dies gilt auch für durch Elementarereignisse (z.B. Hagel, Sturm, Hochwasser) verursachte Schäden am für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den Auftragnehmer übergebenen Kraftfahrzeug, da die Abstellflächen auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers sich im Freien befinden und nicht überdacht sind.
- 11.3 Für den Fahrzeuginhalt, Anhänger/Auflieger, zusätzliche Ausrüstung, Ladegut sowie persönliche Gegenstände und Wertsachen wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen.

12. Datenschutz

- 12.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen der Vertragsabnahme/Vertragsbeziehung zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen/zum Abschluss eines Vertrages offenlegen und übermitteln. Die Verarbeitung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten ist zwingend erforderlich, um die uns vertraglich treffenden Pflichten erfüllen zu können. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung, eines berechtigten Interesses und/oder auf Basis Ihrer Einwilligung. Ihre Daten werden solange dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, oder solange uns eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung trifft, gespeichert. Willigen Sie einer über die Vertragsbeziehung hinausgehenden Verarbeitung Ihrer Daten ein, werden die Daten auch über allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinaus – entsprechend Ihrer Einwilligung – gespeichert und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter www.ahg.at

13. Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand ist das für Wien zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts (UNCITRAL).

14. Allgemeines

- 14.1 Auf sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die dieser im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten für den Auftraggeber erbringt, kommen ausschließlich die gegenständlichen Bedingungen zur Anwendung. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes wird den gegenständlichen Bedingungen ein gesondertes Merkblatt beige schlossen, welches sodann einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Bedingungen darstellt.
- 14.2 Andere Bedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht Vertragsinhalt. Die Annahme eines Auftrages auf Durchführung von Instandsetzungsarbeiten durch den Auftragnehmer ist nicht als Zustimmung zu abweichenden Instandsetzungsbedingungen zu verstehen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollten die gegenständlichen Bedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.